

INFORMATION

Promotion an den Wirtschaftsmittelschulen im Kanton Luzern

1 Promotionsfächer an der Wirtschaftsmittelschule

Lernende werden am Ende des Semesters definitiv promoviert, wenn die Voraussetzungen in den Fächern der Berufsmaturität gemäss § 15 Abs. 1 BMR resp. Art. 16 BMV erfüllt sind und der Durchschnitt der Fachnoten im Fachbereich Berufskennntnisse mindestens 4 beträgt. Für die Promotion an der Wirtschaftsmittelschule sind die folgenden Fächer massgeblich.

Erstes Ausbildungsjahr:

BM-Fächer			Weitere Promotionsfächer
Grundlagenfächer	Schwerpunktfächer	Ergänzungsfächer	Fachbereich Berufskennntnisse
Deutsch Französisch Englisch Mathematik	Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaft und Recht		Praxiskompetenzen Informations- und Kommunikationstechnologie Portfolio

Zweites Ausbildungsjahr:

BM-Fächer			Weitere Promotionsfächer
Grundlagenfächer	Schwerpunktfächer	Ergänzungsfächer	Fachbereich Berufskennntnisse
Deutsch Französisch Englisch Mathematik	Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaft und Recht	Geschichte und Politik Technik und Umwelt	Start-Up Informations- und Kommunikationstechnologie Portfolio

Drittes Ausbildungsjahr:

BM-Fächer			Weitere Promotionsfächer
Grundlagenfächer	Schwerpunktfächer	Ergänzungsfächer	Fachbereich Berufskennntnisse
Deutsch Französisch Englisch Mathematik	Finanz- und Rechnungswesen Wirtschaft und Recht	Geschichte und Politik Technik und Umwelt	Praxiskompetenzen II Portfolio

2 Promotionsbedingungen für die Wirtschaftsmittelschule

Für die Feststellung der Promotion zählt das auf eine Dezimalstelle gerundete arithmetische Mittel der im Semester absolvierten, auf ganze und halbe Noten gerundeten Fachnoten.

Die Notenkonferenz entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund der erreichten Fachnoten über die Promotion ins nächste Semester. Lernende werden am Ende des Semesters definitiv promoviert, wenn sie kumulativ folgende Bedingungen erfüllen (§ 16 BMR):

in den Fächern der Berufsmaturität und im Fachbereich Berufskennntnisse

- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden.

2.1 Nicht erfüllte Promotion

Wer die definitive Promotion nicht erfüllt, kann **einmal provisorisch promoviert** werden. Wer danach die Voraussetzungen für die definitive Promotion **im darauffolgenden oder in einem späteren Semester** nicht erfüllt, muss die letzten beiden absolvierten Semester wiederholen oder die Schule verlassen.

Wer **nach einer Wiederholung** die definitive Promotion ein weiteres Mal nicht erfüllt, wird von der Schule ausgeschlossen.

Die **Wiederholung des ersten Schuljahres** ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Schulleitung entscheidet über Ausnahmen. Ist die Wiederholung des ersten Schuljahres nicht möglich, muss die Schule verlassen werden.

Am Ende des dritten Ausbildungsjahres werden alle Fächer der Berufsmaturität abgeschlossen. Ein Verzicht auf die Erlangung der Berufsmaturität ist frühestens nach Abschluss der erstmaligen BM-Qualifikationsverfahrens möglich. Erst im Anschluss an das Praktikumsjahr erfolgt das schulische Qualifikationsverfahren zur Kauffrau/zum Kaufmann EFZ.